Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG

Behörden	Beteiligt am Verfahren nach
Regionalverband Ruhr und Kreis Wesel	§ 34 Abs. 1 LPIG am 15.09.2022

Sowie

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (16.09.2022 07.10.2022)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (15.08.2023 15.09.2023)

D.I.".I.	§ 4 Abs.	1 BauGB	§ 4 Abs. 2 BauGB § 3 Abs. 2 Offenlage		- C
Behörde	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Desirence signing Discolled Des 50	T	1	T	T	1
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	X	X	Х	Х	
Kampfmittelräumdienst	Х	Х			
Kreis Wesel	X		Х	Х	
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	Х				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	Х	Х	Х		
Landesbetrieb Straßen NRW	Х		Х		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW					
LVR, Amt für Liegenschaften	х				
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	х		х		
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	Х		Х		
Landwirtschaftskammer NRW					
Rheinischer Landwirtschaftsverband					
Industrie- und Handelskammer Duisburg	х	х	х	х	
Handwerkskammer Düsseldorf	х	х	х	х	
Kreishandwerkerschaft	х		х		
Einzelhandelsverband Niederrhein	х		х		
LINEG	х	х	х	х	
NIAG AG	х		х		
Landesbüro der Naturschutzverbände	х		х		
Sartorius, Otto (NABU)	х				
Deichverband Friemersheim	х				
Niersverband	х				

Deli "ade	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2	2 BauGB	§ 3 Abs. 2 Offenlage
Behörde	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Wasser- und Bodenverband Issumer Fleuth	х				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	х	х	х	х	
Ruhrkohle AG	х		Х		
RAG Montan Immobilien GmbH	х		х		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	х		х		
Bundeswehr	х	Х	х	х	
Finanzamt Moers	х		х		
Amprion GmbH	х		х	х	
RWE und Westnetz GmbH	х		х		
Stadtwerke Kamp-Lintfort	х		х		
Thyssengas GmbH	х	х	х	х	
Gelsenwasser Energienetze GmbH	х		х		
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	х	х	х	х	
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	х		х		
Pledoc GmbH	х	х	х	х	
Mingas Power GmbH	х		х		
Unitymedia NRW GmbH	х		х		
Deutsche Telekom AG	х	х	х	х	
Vitronet-z GmbH			х	х	
Vodafone West GmbH			х	х	
Agentur für Arbeit	х		х		
DB Services Immobilien	х				
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	х	х	х	х	
Stadt Moers	х		х		
Stadt Rheinberg	х		х		
Gemeinde Alpen	х		х		
Gemeinde Issum	х		х		
Gemeinde Rheurdt	х		х		
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m	х				
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	х		х		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Regionalverband Ruhr	Mit Schreiben vom 15.09.2022 bitten Sie uns gemäß § 34	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	23.11.2022	Abs. 1 LPIG NRW um unsere Stellungnahme zum Bebau-	
	Anfrage § 34 Abs. 1 LPIG	ungsplan STA 168 und zur 33. Flächennutzungsplanän-	
		derung Nahversorger Prinzenstraße /Querspange. Die 33.	
		Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren	
		gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.	
		Durch die vorgesehene Bauleitplanung soll der Gebäude-	
		abbruch mit anschließendem Neubau eines Lidl-Lebens-	
		mitteldiscounters ermöglicht werden. Die Verkaufsflä-	
		chengröße soll dabei von derzeit 1.030 qm auf künftig	
		1.450 qm erweitert werden. Dafür ist die Festsetzung ei-	
		nes Sondergebietes gern. § 11 Abs. 3 BauNVO erforder-	
		lich.	
		Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die	
		Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW,	
		des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf	
		(GEP 99), sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des	
		Regionalplans Ruhr (RP Ruhr-Entwurf). Seit dem Erarbei-	
		tungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regional-	
		verbands Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regional-	
		plan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung be-	
		findlichen Ziele sind gemäß§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. §	
		4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentschei-	
		dungen zu berücksichtigen.	
		Sowohl im GEP 99 als auch im Entwurf des Regionalplans	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Ruhr wird der Geltungsbereich der Flächennutzungs-	
		planänderung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
		festgelegt.	
		Zu Ziel 6.5-1 LEP NRW	
		Gemäß Ziel 6.5-1 LEP NRW dürfen Kern- und Sonderge-	
		biete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur	
		in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungs-	
		bereichen (ASB) dargestellt und festgesetzt werden. So-	
		mit steht der Bebauungsplan STA 168 und die 33. Flä-	
		chennutzungsplanänderung Nahversorger Prinzenstraße	
		/Querstange im Einklang mit diesem Ziel.	

Zu Ziel 6.5-2 LEP NRW

Gemäß Ziel 6.5-2 LEP NRW dürfen Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) dargestellt und festgesetzt werden. Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht in einem bestehenden oder neu geplanten ZVB, ist jedoch im Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Kamp-Lintfort als Nahversorgungsstandort ausgewiesen.

Ziel 6.5-2 LEP NRW ermöglicht allerdings eine Ausnahme für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten. Diese dürfen ausnahmsweise auch außerhalb ZVB dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in ZVB aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- ZVB von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden (analog 6.5-3 LEP NRW).

Gemäß Einzelhandelserlass NRW 2021 (Kapitel 3.1.2, b) Nahversorgungsausnahme) ist Grundvoraussetzung der Ausnahme in Ziel 6.5-2 Abs. 3 das Vorliegen eines Vorhabens i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment. In Anlehnung an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO" und der Rechtsprechung des BVerwG zur städtebaulichen Atypik kann auch hier davon ausgegangen werden, dass es sich um ein entsprechendes Vorhaben handelt, wenn der Anteil nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente weniger als 10% der Verkaufsfläche beträgt. Dementsprechend ist als Grundvoraussetzung für die Ausnahme im Rahmen der

Bauleitplanung sicherzustellen, dass der Anteil nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente wie zuvor dargelegt begrenzt wird.

Durch die beigefügte "Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung des Lebensmitteldiscounters Lidl in Kamp-Lintfort, Prinzenstraße 80 (Fokus aus § 11 Abs. 3 Satz 4) zzgl. Einordnung in den LEP NRW" ist das Vorliegen der o.g. Ausnahmevoraussetzungen, auch im Hinblick auf die zugehörigen Hinweise im Einzelhandelserlass NRW, hinreichend belegt worden. So wurde zum Nachweis des Vorliegens städtebaulicher Gründe dargelegt, dass in den nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereichen keine vorhandenen Potenzialflächen als Standort in Frage kommen und auch keine anderen städtebaulich integriert liegenden Flächen als Alternativstandort besser geeignet sind. Des Weiteren wurde hinsichtlich der erforderlichen Nahversorgungsfunktion nachgewiesen, dass mit der vorgesehenen Verkaufsflächengröße eine Umsatz-Kaufkraft-Relation von 35% im wohnortnahen Bereich des Vorhabens nicht überschritten wird. Ebenso wird in der Verträglichkeitsanalyse plausibel dargelegt, dass wesentliche Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind. Insofern bestehen hinsichtlich der Erfüllung der Ausnahmekriterien keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß Kapitel 4.3.3 des Einzelhandelserlasses NRW 2021 bei der Darstellung eines Sondergebiets gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die Festlegung der Zweckbestimmung zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus sollte auch die Verkaufsfläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden, sofern das Sondergebiet hinsichtlich der Einzelhandelsentwicklung eine Bedeutung für das gesamte Gemeindegebiet oder sogar darüber hinaus gehend hat (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.09.2009, 10 A 1676/08).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird im FNP ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO und eine maximale Verkaufsfläche von 1.450 m² für das Plangebiet dargestellt.

		Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Dies ist in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan STA 168 "Nahversorger Prinzenstraße / Querspange" erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Im Ergebnis kann die Bestätigung der Anpassung des Bebauungsplans STA 168 und der 33. Flächennutzungsplanänderung Nahversorger Prinzenstraße /Querspange an Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW in Aussicht gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Stellungnahme des Kreises Wesel Von Seiten des Kreises Wesel bestehen im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2a	Bezirksregierung Düsseldorf 06.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine luftrechtlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinlandin Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zustän-

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

HWRM/ÜSG

dig.

Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rhein, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem) überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes.

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sowie das Bauordnungsamt als Untere Denkmalbehörde wurden ebenfalls beteiligt. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Das Risikogebiet wird nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.

Neben der Berücksichtigung der nachrichtlichen Übernahme zum Hochwasserrisikogebiet wird in der Begründung hierzu ausgeführt:

"Eine besondere Berücksichtigung von Maßnahmen für einzelne kleinteilige Teilbereiche wie das vorliegende Plangebiet, die von Überschwemmungen ähnlich wie die Ortslage insgesamt betroffen sind, ist aufgrund der Seltenheit des Hochwasser-Ereignisses (HQextrem) unverhältnismäßig. Dies gilt auch vor dem Hintergrund,

	T	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen län-	dass eine Vermeidung erheblicher Sachschäden ver-
		derübergreifenden Hochwasserschutz (BRHPV) in Kraft	mieden werden kann, da das Gebäude zum einen ohne
		getreten. Ziel des Planes ist die Verbesserung der Hoch-	Keller ausgeführt wird und zum anderen eine Räumung
		wasservorsorge durch vorausschauende Raumplanung,	von Wirtschaftsgütern bei Kenntnis über die Hochwas-
		um Hochwasserrisiken zu minimieren und Schadenspo-	sergegebenheiten i. d. R. rechtzeitig möglich sein wird."
			sergegebernieren i. d. K. rechtzeitig moglich sein wird.
		tenziale zu begrenzen. Die Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hoch-	
		wasserschutz sind im Rahmen der kommunalen Bauleit-	
		planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die	
		BRPHV enthält keine Übergangsfristen. Das heißt, bei al-	
		len Bauleitplänen, die nach dem 01.09.2021 rechtskräftig	
		geworden sind oder werden, besteht eine Prüfpflicht z. B.	
		nach Ziel I.1.1. Ich weise auch besonders auf die Ziele	
		I.2.1 und II.1.3 sowie die Grundsätze II.1.1 und II.3 hin.	
		Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Vorhaben nicht berührt:	
		- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)	
		- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)	
2b	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	14.09.2023	ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen weiterhin	
	§ 4 Abs. 2 BauGB	keine luftrechtlichen Bedenken.	
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:	
		Aus Sicht der von Dez. 33 zu vertretenden Belange beste-	
		hen keine Bedenken und Anregungen.	
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		(Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und
		Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungs-	das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn
		bezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Be-	sowie das Bauordnungsamt als Untere Denkmalbe-
		denken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine	hörde wurden ebenfalls beteiligt. Stellungnahmen wur-
		Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum o-	den nicht abgegeben.
		der Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da	
		meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums-	
		oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben	
		sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR	
•		T SILLS SILLPISING IOIT TORIO TRIGIT DOTORO GODORIO TORI CON EVIV	1

		-Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Natur-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		schutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich zu berücksichtigender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.	
		Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Ich habe keine Anmerkungen zu den Unterlagen, das Thema ÜSG/HWRM wurde hinreichend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampfmittelbeseitigungsdienst 30.11.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer In-	
4	Kreis Wesel 04.09.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	ternetseite. Gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorger Prinzenstraße/Querspange" bestehen von Seiten des Kreises Wesel keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Geologischer Dienst 06.10.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Kamperbruch: 0 / T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren hochbaulichen Planung weitergeleitet. In den parallel aufzustellenden Bebauungsplan STA 168 wird ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 0, verbunden mit der Empfehlung der Berücksichtigung der Schutzziele gemäß Erdbebenzone 1, aufgenommen.

		Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Kaufhäuser etc. Baugrund Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Baugrundgutachten erstellt, dessen Ergebnisse zusammenfassend in der Begrünung zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan STA 168 aufgenommen wurden.
6a	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer 29.09.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die damit verbundene Vergrößerung eines Lebensmittelmarktes an der Prinzenstraße geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von "Gewerbliche Bauflächen" (G) in "Sondergebiet" (SO) mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung". Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sondergebiet (SO) "Einzelhandel für die Nahversorgung" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1 .450 m² festgesetzt. Der Neubau erfolgt aufgrund veränderter Kundenansprüche, der entsprechenden Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf auslöst. Die Verkaufsfläche erhöht sich von derzeit 1.032 m² auf 1 .450 m², im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt die künftige Verkaufsfläche 1.160 m². Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 b - Prinzenstraße - der Stadt Kamp-Lintfort, für den ein Gewerbegebiet (BauNVO 1990) festgesetzt ist. Da dieser Bebauungsplan die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben auf eine Geschossfläche von 800 m² beschränkt, besteht ein Planungserfordernis. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes sind auch großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig, wenn diese sich nur unwesentlich auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

die städtebauliche Ordnung auswirken und eine wesentliche Beeinträchtigung der Nahversorgung oder bestehender zentraler Versorgungsbereiche nicht zu befürchten ist. Da der Marktstandort bereits langfristig an der Prinzenstraße verortet ist, bestehen unseres Erachtens durch die Erweiterung der Filiale an gleicher Stelle keine nachteiligen Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung oder verkehrliche Belange. Überdies ist der Vorhabenstandort gemäß Nahversorgungs- und Einzelhandelskonzept der Stadt Kamp-Lintfort als städtebaulich integriert einzustufen und übernimmt langfristig die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung.

Insofern ist zu überprüfen, ob vom Vorhaben negative Auswirkungen gegenüber der Nahversorgungsfunktion bzw. zentraler Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Einschätzung möglicher Auswirkungen

Zur Prüfung möglicher Auswirkungen wurde durch das Büro Stadt+Handel eine Auswirkungsanalyse erstellt. Die darin aufgeführten Umsatzprognosen und -umverteilungen zum Vorhaben sind aus unserer Sicht plausibel. Über eigene Berechnungen kommen wir zu ähnlichen Ergebnissen.

Ausschlaggebendes Kriterium für den Nachweis wesentlicher Beeinträchtigungen der Nahversorgungsfunktion und zentraler Versorgungsbereiche ist für uns die Umsatz-Kauf-kraft-Relation eines Vorhabens. Dem erwarteten Umsatz muss die Kaufkraft der Bewohner im Einzugsgebiet des Marktes für die entsprechende Sortimentsgruppe gegenübergestellt werden. Für LIDL-Lebensmitteldiscounter nennt der Hahn Retail Real Estate Report Nr. 16 (2021/2022) eine Flächenproduktivität von 9.570 € je m² Verkaufsfläche.

Gegenüber dem letzten Report aus dem Vorjahr fällt eine überproportional gestiegene Flächenproduktivität von 7.420,- € auf 9.570,- € je m² auf, die statistisch fraglich erscheint und von der LIDL-Unternehmensgruppe selbst

in Frage gestellt wird. Daher erscheint uns eine Zwischenwertbildung bei der Annahme der Flächenproduktivität sinnvoll wie es das Büro Stadt und Handel in seinem Gutachten vornimmt. Im Sinne einer konservativen Abschätzung würden wir einen Durchschnittswert der beiden letzten Hahn-Reporte in Höhe von 8.500,- € je m² wählen. Bei Annahme dieser Flächenproduktivität ergibt sich bei 1.160 m² künftiger Verkaufsfläche ein Umsatz von etwa 9,86 Mio € im Jahr bei Nahrungs- und Genussmitteln. Die Kaufkraft der Bevölkerung von Kamp-Lintfort im Bereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt etwa 2.706 € pro Kopf (gem. Angaben MB Research). Demnach müssten im näheren Einzugsgebiet des Marktes rund 3.643 Menschen leben. Bei Nicht-Erfüllung dieser Bedingung wäre ein entsprechender Anbieter auf Kaufkraftzuflüsse von Gebieten außerhalb des näheren Einzugsgebietes angewiesen, was negative Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche vermuten ließe. Gemäß unserer eigenen Ermittlung der Einwohnerzahl (www.einwohner.nrw.de) wohnen zwischen 3.605 und 7.805 Personen in einem Radius von 700 - 1.000 m um den Vorhabenstandort. Es liegt also ein Indiz vor, dass die erforderliche Mantelbevölkerung von 3.643 Menschen vorhanden ist. Negative Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche bzw. die Nahversorgung durch den Lebensmitteldiscounter sind damit nicht unmittelbar zu erwarten. Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Marktstandort bereits seit einigen Jahren etabliert ist und sich die Kundenströme im lokalen und regionalen Umfeld durch den Neubau der Filiale nicht wesentlich ändern wer-

Fazit

den.

Hinsichtlich absatzwirtschaftlicher Auswirkungen bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bzw. die Bauleitplanung.

6b Niederrheinische Industrie- und Handelskammer

12.09.2023 § 4 Abs. 2 BauGB Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau und die damit verbundene Vergrößerung eines Lebensmittelmarktes an der Prinzenstraße geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von "Gewerbliche Bauflächen" (G) in "Sondergebiet" (SO) mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung". Im Bebauungsplan wird entsprechend ein Sondergebiet (SO) "Einzelhandel für die Nahversorgung" mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.450 m² festgesetzt.

Der Neubau erfolgt aufgrund veränderter Kundenansprüche, der entsprechenden Modernisierungs- und Erweiterungsbedarf auslöst. Die Verkaufsfläche erhöht sich von derzeit 1.032 m² auf 1.450 m², im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt die künftige Verkaufsfläche 1.160 m².

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 b - Prinzenstraße - der Stadt Kamp-Lintfort, für den ein Gewerbegebiet (BauNVO 1990) festgesetzt ist. Da dieser Bebauungsplan die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben auf eine Geschossfläche von 800 m² beschränkt, besteht ein Planungserfordernis. Durch die Festsetzung eines Sondergebietes sind auch großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig, wenn diese sich nur unwesentlich auf die städtebauliche Ordnung auswirken und eine wesentliche Beeinträchtigung der Nahversorgung oder bestehender zentraler Versorgungsbereiche nicht zu befürchten ist. Da der Marktstandort bereits langfristig an der Prinzenstraße verortet ist, bestehen unseres Erachtens durch die Erweiterung der Filiale an gleicher Stelle keine nachteiligen Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung oder verkehrliche Belange. Überdies ist der Vorhabenstandort gemäß Nahversorgungs- und Einzelhandelskonzept der Stadt Kamp-Lintfort als städtebaulich integriert einzustufen und übernimmt langfristig die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung.

Insofern ist zu überprüfen, ob vom Vorhaben negative Auswirkungen gegenüber der Nahversorgungsfunktion bzw. zentraler Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

Einschätzung möglicher Auswirkungen

Zur Prüfung möglicher Auswirkungen wurde durch das Büro Stadt+Handel eine Auswirkungsanalyse erstellt. Die darin aufgeführten Umsatzprognosen und -umverteilungen zum Vorhaben sind aus unserer Sicht plausibel. Über eigene Berechnungen kommen wir zu ähnlichen Ergebnissen.

Ausschlaggebendes Kriterium für den Nachweis wesentlicher Beeinträchtigungen der Nahversorgungsfunktion und zentraler Versorgungsbereiche ist für uns die Umsatz-Kaufkraft-Relation eines Vorhabens. Dem erwarteten Umsatz muss die Kaufkraft der Bewohner im Einzugsgebiet des Marktes für die entsprechende Sortimentsgruppe gegenüber gestellt werden. Für LIDL-Lebensmitteldiscounter nennt der Hahn Retail Real Estate Report Nr. 17 (2022/2023) eine Flächenproduktivität von 9.320 € je m² Verkaufsfläche.

Bei Annahme dieser Flächenproduktivität ergibt sich bei 1.160 m² künftiger Verkaufsfläche ein Umsatz von etwa 10,8 Mio € im Jahr bei Nahrungs- und Genussmitteln. Die Kaufkraft der Bevölkerung von Kamp-Lintfort im Bereich Nahrungs- und Genussmittel beträgt etwa 2.889 € pro Kopf (gem. Angaben MB Research). Demnach müssten im näheren Einzugsgebiet des Marktes rund 3.738 Menschen leben. Bei Nicht-Erfüllung dieser Bedingung wäre ein entsprechender Anbieter auf Kaufkraftzuflüsse von Gebieten außerhalb des näheren Einzugsgebietes angewiesen, was negative Auswirkungen auf benachbarte zentrale Versorgungsbereiche vermuten ließe.

Gemäß unserer eigenen Ermittlung der Einwohnerzahl (www.einwohner.nrw.de) wohnen zwischen 3.590 und 7.830 Personen in einem Radius von 700 - 1.000 m um den Vorhabenstandort. Bereits ab einer Distanz von 710

		m um den Vorhabenstandort ist die erforderliche Mantelbevölkerung von 3.738 Menschen vorhanden. Negative Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche bzw. die Nahversorgung durch den Lebensmitteldiscounter sind damit nicht unmittelbar zu erwarten. Überdies ist zu berücksichtigen, dass der Marktstandort bereits seit einigen Jahren etabliert ist und sich die Kundenströme im lokalen und regionalen Umfeld durch den Neubau der Filiale nicht wesentlich ändern werden.	
		Fazit Hinsichtlich absatzwirtschaftlicher Auswirkungen bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bzw. die Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7a	Handwerkskammer Düsseldorf 22.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7b	Handwerkskammer Düsseldorf 11.09.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen nicht betroffen sehen, beziehen wir zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8a	LINEG 28.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Gegen die o.g. Bauleitplanungen haben wir keine Beden- ken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8b	LINEG 23.08.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9a	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau 29.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Die vorbezeichneten Planmaßnahmen befinden sich über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Rossenray" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "West-Gas". Eigentümerin des	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Informationen der Bezirksregierung wurden in die Begründung zur Änderung des FNP mit aufgenommen. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der Flächen-

		Bergwerksfeldes "Rossenray" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung "West-Gas" ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	nutzungsplanänderung als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer wurden im Bauleitplanverfahren beteiligt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer erneut beteiligt.
9b	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau 01.09.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Die vorbezeichneten Planmaßnahmen befinden sich über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Rossenray", über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "West-Gas" sowie über dem auf Gold-, Silber-, Zink-, Blei- und Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Isum". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Rossenray" ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung "West-Gas" ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen. Die letzte Eigen-	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Informationen der Bezirksregierung wurden in die Begründung zur Änderung des FNP mit aufgenommen. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Die Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer wurden im Bauleitplanverfahren beteiligt.

		tümerin des Bergwerksfeldes "Isum" ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planvorhaben kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	
10a	Bundeswehr 26.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10b	Bundeswehr 16.08.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11	Amprion GmbH 16.08.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12a	Thyssengas GmbH 16.09.2022 § 4 Abs. 2 BauGB	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12b	Thyssengas GmbH 16.08.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13a	Rhein-Main-Rohrleitungsges. mbH 15.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13b	Rhein-Main-Rohrleitungsges. mbH 15.08.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR sowie der von uns betriebenen Produktenpipeline "Mainline" betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	
14a	PLEdoc GmbH 15.09.2022 § 4 Abs. 1 BauGB	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projekt- bereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
14b	PLEdoc GmbH 15.08.2023 § 4 Abs. 2 BauGB	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	
		Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	
		Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nord-	
		bayern, Schwaig bei Nürnberg	
		Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-	
		GAL), Essen	
		Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft METC) Foods	
		mbH (METG), Essen	
		Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft Nordrh	
		mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	
		Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	
		Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan	
		markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe die-	
		nen nur zur groben Übersicht.	
		Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projekt-	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		bereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit	
		uns.	
15a	Deutsche Telekom AG	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	21.09.2022	zurzeit nicht berührt.	
	§ 4 Abs. 1 BauGB		
15b	Deutsche Telekom AG	Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	17.08.2023	zurzeit nicht berührt.	
	§ 4 Abs. 2 BauGB		
16	Vitronet-z GmbH	Hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer Plananfrage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	16.08.2023	und teilen Ihnen mit, dass die Anlagen vitronet-z GmbH	
	§ 4 Abs. 2 BauGB	von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Von unserer	
		Seite bestehen somit keine Bedenken zur Durchführung	
		Ihrer Maßnahme.	
		Wir weisen Sie darauf hin, dass Auskünfte über unsere	
		Versorgungsleitungen ab Datum unseres Antwortschrei-	
		bens eine Gültigkeit von drei Monaten haben. Sollte inner-	
		halb dieses Zeitraums mit den Bauarbeiten nicht begon-	
1		nen werden, ist nach Ablauf der Frist aufgrund eventuell	
1		zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen von Ihnen	
		eine neue Plananfrage zu stellen.	
17	Vodafone West GmbH	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zustän-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	15.09.2023	dige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit	
	§ 4 Abs. 2 BauGB	Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.	

		Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. []	
18a	Stadt Neukirchen-Vluyn	Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat keine Bedenken zu den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	27.09.2022	Planverfahren Bebauungsplan STA 168 und 33. FNP-Än-	
	§ 4 Abs. 2 BauGB	derung.	
18b	Stadt Neukirchen-Vluyn	Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat keine Bedenken zu den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	15.08.2023	Planverfahren Bebauungsplan STA 168 und 33. FNP-Än-	
	§ 4 Abs. 2 BauGB	derung.	